

Vereinsatzung

Präambel

Die Mitglieder des KKS-Netzwerkes haben das Ziel, die nicht-kommerzielle patientenorientierte klinische Forschung in Deutschland nachhaltig zu verbessern, klinische Studien aus dem akademischen Umfeld und aus der Wirtschaft zusammen mit den Institutionen der Krankenversorgung durchzuführen und die erforderlichen Methoden weiterzuentwickeln. Die Mitglieder sind dabei dem Ziel verpflichtet, Studien nach dem Stand der Wissenschaft und den erforderlichen Qualitätsstandards durchzuführen. Die Mitglieder des KKS-Netzwerks sind Universitäten/Medizinische Fakultäten/Universitätsklinika bzw. Einrichtungen, die an diese angebunden sind und sich für die Ziele des Standorts einsetzen, oder Verbünde dieser Einrichtungen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder andere rechtsfähige Einrichtungen. Bei großen Studienvorhaben, bei der Abstimmung von Qualitätsanforderungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie bei spezifischen Aufgaben und der Entwicklung gemeinsamer Stellungnahmen und anderem mehr arbeiten die Mitglieder konsortial und kooperativ zusammen. Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig darin, das wissenschaftliche Profil zu fördern und damit die klinische Studienforschung als wissenschaftliche Disziplin in Deutschland weiterzuentwickeln. Hierzu zählen gleichermaßen methodische Forschungsprojekte wie Studien im Bereich der klinischen Genomik und im versorgungsnahen Bereich (sog. „pragmatic trials“) wie Beiträge in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Abschnitt 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „KKS-Netzwerk – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „KKS-Netzwerk e. V. – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, im Jahr der Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die in dieser Satzung genannten grammatisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der nicht-kommerziellen patientenorientierten klinischen Forschung durch Unterstützung zentraler akademischer Strukturen und Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches auf nationaler und europäischer Ebene. Durch die Zusammenarbeit als nationaler Partner mit dem nicht gewinnorientierten (non-profit) Europäischen Forschungsnetzwerk European Clinical Research Infrastructure Network (ERIC-ECRIN) wird die multi-

KKS-Netzwerk e.V. – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien

nationale Durchführung von Projekten in der angewandten und patientenorientierten klinischen Forschung gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der nicht-kommerziellen angewandten und patientenorientierten klinischen Forschung,
2. Entwicklung und Veröffentlichung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen für in der klinischen Forschung beschäftigtes Personal,
3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
4. Veröffentlichung von Qualitätssicherungsstandards für die klinische Forschung,
5. Öffentlichkeitsarbeit zum Themengebiet klinischer Studien, deren ordnungsgemäßen und qualitativ hochwertigen Durchführung sowie damit zusammenhängender Prozesse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Universitäten/Medizinische Fakultäten/Universitätsklinika bzw. Einrichtungen, die an diese angebunden sind und sich für die Ziele des Standorts einsetzen, oder Verbünde dieser Einrichtungen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder andere rechtsfähige Einrichtungen werden, sofern deren Zielsetzungen mit den Zielen des Vereins korrespondieren und sie über die erforderlichen Voraussetzungen in der Infrastruktur zur Unterstützung der Ziele verfügen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Anträge werden jederzeit angenommen, zur Beschlussfassung müssen sie in angemessener Zeit vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge erfolgen formlos. Die genauen Modalitäten der Antragstellung sind in der Geschäftsordnung nach § 10 geregelt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands erstattet in den Mitgliederversammlungen Bericht über die Anträge auf Mitgliedschaft und legt sie einzeln zur Abstimmung vor. Über die Einleitung und die Art des Aufnahmeverfahrens (mit Aufnahmezeit oder direkte Vollmitgliedschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird eine Aufnahmezeit bestimmt, gilt der Antragsteller während dieser Zeit als assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung nach § 10.

KKS-Netzwerk e.V. – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien

(4) Über die Aufnahme als Vollmitglied am Ende des Aufnahmeverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Geborene Mitglieder des Vereins sind die Konsortialpartner des Konsortiums KKS-Netzwerk, die im Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins dem Konsortium KKS-Netzwerk angehören, soweit sie nicht bereits Gründungsmitglieder sind. Die geborenen Vereinsmitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch schriftliche verbindliche Erklärung ihrer Zustimmung zum Beitritt gegenüber dem Vorstand. Ihr Mitgliedschaftsstatus (Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied) entspricht ihrem Status beim Konsortium KKS-Netzwerk im Zeitpunkt der Gründung des Vereins. Aufnahmezeiten eines geborenen Mitglieds, das assoziiertes Mitglied des Konsortiums KKS-Netzwerk war, werden angerechnet. An das Konsortium KKS-Netzwerk entrichtete Mitgliedsbeiträge eines geborenen Mitglieds werden auf die Mitgliedsbeiträge nach § 15 angerechnet, soweit sie auf den Zeitraum nach Beitritt zum Verein entfallen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt gemäß Abs. 3,
2. durch Ausschluss gemäß Abs. 4, welcher von der Mitgliederversammlung bei wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins ausgesprochen werden kann.

(2) Für den Fall, dass sich der Träger eines Vereinsmitglieds ohne Gesamtrechtsnachfolge ändert, ist bezüglich der Fortsetzung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds eine Vereinbarung zwischen dem Verein, dem Mitglied, dem neuen Träger und dem bisherigen Träger dieses Mitglieds zu treffen. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

(3) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder
2. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

Abschnitt 2: Organe und Einrichtungen

§ 6 Organe und sonstige Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7);
2. die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen geändert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Jahr wird ein Vorstandsmitglied neu in den Vorstand gewählt und ein Vorstandsmitglied verlässt den Vorstand (Rotationsverfahren). Das neu gewählte Vorstandsmitglied übernimmt die Position des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, während das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz inne hatte, die Position des ersten stellvertretenden Vorsitzenden einnimmt. Dementsprechend ist das Vorstandsmitglied, welches während der letzten Wahlperiode zweiter stellvertretender Vorsitzender war, jetzt Vorsitzender des Vorstandes. Die Wahl des Vorstands erfolgt aus dem Kreis der bevollmächtigten Vertreter der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Mitglied des Vorstandes stellen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode jeweils bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl ein und führt die Geschäfte mit verminderter Mitgliederzahl fort. Beträgt die verbleibende Amtsperiode des amtierenden Vorstands weniger als sechs Monate, entfällt die Ergänzungswahl und der Vorstand führt die Geschäfte mit verminderter Mitgliederzahl bis zur nächsten regulären Wahl fort. Bei einem Rücktritt des gesamten Vorstands beruft der Vorsitzende unabhängig von der verbleibenden Amtsperiode zwecks Neuwahl eines Vorstands unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein.

(5) Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn das Mitglied, dessen Bevollmächtigter er ist, aus dem Verein austritt.

(6) Der hauptberufliche Leiter der Geschäftsstelle ist ständiger Gast im Vorstand ohne Stimmrecht.

(7) Der Vorstand hat die nachfolgend genannten Aufgaben:

KKS-Netzwerk e.V. – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien

1. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und stellt die Tagesordnung auf,
2. er stellt den Haushaltsplan auf und erstellt den Jahresbericht (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8),
3. er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, insbesondere durch entsprechende Handlungen der Geschäftsstelle nach § 11,
4. er kontrolliert die Einhaltung der Zwecke des Vereins,
5. er führt die fachliche und die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsstelle,
6. er fasst auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen und Projektgruppen,
7. er bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Sprecher der Fachgruppen,
8. er legt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Aufgaben der Fachgruppen fest.

(8) Der Vorsitzende des Vorstands bzw. im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstands. Einmal jährlich ist ein Rechenschaftsbericht schriftlich zu verfassen und den Mitgliedern zuzuschicken.

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Detailfragen, insbesondere zur Aufgabenverteilung und zur Beschlussfassung, regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 10.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus jeweils maximal zwei bevollmächtigten Vertretern der einzelnen Mitglieder. Unter den bevollmächtigten Vertretern eines Mitglieds muss sich der geschäftsführende Leiter der für die Koordinierung klinischer Studien zuständigen Einheit/Einrichtung oder einer von den Zielen und Aufgaben vergleichbaren Einheit/Einrichtung des Mitglieds befinden. Die bevollmächtigten Vertreter eines Mitglieds sind berechtigt, im Falle der Verhinderung Unterbevollmächtigte zu bestimmen, soweit dem § 9 Abs. 3 nicht entgegensteht.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Uneinigkeit im Abstimmungsverhalten zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Mitglieds führt zur Stimmenthaltung. Als assoziiert geltende Vereinsmitglieder können einen bevollmächtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen, verfügen jedoch über keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Verabschiedung und Änderung der Satzung des Vereins,
2. die Einleitung des Aufnahmeverfahrens für neue Mitglieder (§ 4 Abs. 3),

KKS-Netzwerk e.V. – Netzwerk der Koordinierungszentren für Klinische Studien

3. die Aufnahme eines assoziierten Mitglieds als Vollmitglied nach der Aufnahmezeit (§ 4 Abs. 4),
4. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4),
5. die Wahl (§ 7 Abs. 3) und die Abwahl des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands auf der Basis des Jahresberichts,
6. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 15),
7. den Haushalt des Vereins (Haushaltsplan),
8. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts,
9. die Entscheidung über die Einrichtung (Ausstattung, Personal, etc.) der Geschäftsstelle sowie deren Sitz,
10. die Auflösung des Vereins.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 5 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins (§ 18) müssen abweichend von Abs. 4 mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(6) Beschlüsse können in Ausnahmefällen – mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 5 (Satzungsänderung/ Auflösung) – auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist ein. Die Einberufung kann schriftlich, per Fernkopie (Fax) oder in Textform (insbesondere per E-Mail) erfolgen.

(8) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn hierzu ein wichtiger Anlass besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Für die Einberufung gilt Abs. (7) Sätze 2 und 3.

(9) Jedes Mitglied kann die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abschnitt 3: Entscheidungsfindung in den Organen

§ 9 Entscheidungen, Beschlussfähigkeit

(1) Entscheidungen der Organe des Vereins werden in Sitzungen des jeweiligen Organs oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist. Dabei ist das Organ beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der Mitglieder des Organs anwesend sind oder sich am Umlaufverfahren beteiligen. Bei Beschlüssen nach § 8 Abs. 5 (Satzungs-

änderung/Auflösung) ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, bei der die Mitgliederversammlung unter Verzicht auf das Erfordernis der Mindestteilnahmequote beschlussfähig ist.

(3) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder von einem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten, insbesondere im Falle der Verhinderung auch durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann dabei nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten. Eine Vertretungsregelung für Beschlüsse nach § 8 Abs. 5 (Satzungsänderung/ Auflösung) ist ausgeschlossen. Die jeweils gefassten Beschlüsse sind in ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das durch ein Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

(4) Soll eine Entscheidung eines Organs in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, übermittelt die Geschäftsstelle per Brief, Telefax oder E-Mail eine Beschlussvorlage an die Mitglieder des Organs und fordert diese zur Stimmabgabe innerhalb einer festgesetzten Frist ab Zustellung der Beschlussvorlage auf. Geht innerhalb der gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle keine Antwort eines Mitglieds des Organs ein, ist dies als Stimmenthaltung zu werten. Abs. (3) Satz 4 gilt entsprechend. Für Beschlüsse nach § 8 Abs. 5 ist ein schriftliches Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsordnung

Verfahrensmäßige Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu beschließen. Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 4: Sonstige Einrichtungen

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Die Geschäftsstelle dient der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 3 und fördert und unterstützt die Zwecke des Vereins aus § 2. Sie untersteht dem Vorstand und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und ihrerseits gegenüber Vereinsmitgliedern nicht weisungsbefugt.

(3) Die Geschäftsstelle wird von dem Leiter der Geschäftsstelle verantwortlich geführt.

(4) Detailregelungen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle und den Aufgaben der Geschäftsstelle bleiben der Geschäftsordnung gemäß § 10 vorbehalten.

§ 12 Fachgruppen

Längerfristige fachlich-inhaltliche Arbeiten des Vereins werden Fachgruppen zugewiesen (vgl. § 7 Abs. 7 Nr. 6 - 8). Die Mitglieder entsenden ihre Fachvertreter in die Fachgruppen. Näheres regelt die Geschäftsordnung nach § 10.

Abschnitt 5: Verantwortlichkeiten

§ 13 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf kostenfreien Zugang zu den Arbeitsergebnissen, die im Verein entstehen. Soweit erforderlich räumt der Verein jedem Mitglied insoweit ein zeitlich grundsätzlich unbegrenztes nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Zugang ist den Mitgliedern durch geeignete technische Maßnahmen zu gewähren.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung im Verein, insbesondere durch Teilnahme und Mitarbeit in den Organen bzw. Fachgruppen des Vereins.

§ 14 Publizität und Transparenz der Geschäftstätigkeit

(1) Der Verein wird bei seiner Tätigkeit die Grundsätze von Publizität und Transparenz beachten. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Geschäftsstelle für eine entsprechende Darstellung des Vereins und seiner Tätigkeit sorgt.

(2) Die Geschäftsstelle erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf ausdrückliche Anforderung besonderen Bericht zu Einzeltätigkeiten innerhalb jeweils gesetzter angemessener Frist. Im Übrigen hat sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen, mindestens jedoch einmal jährlich, einen allgemeinen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Abschnitt 6: Finanzen

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind pro Geschäftsjahr vom Vorstand unter Mitwirkung der Geschäftsstelle in einen Haushaltsplan einzustellen, der vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Höhe und Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei Differenzierungen für Mitglieder vorgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung legt die Kriterien, die auf sachlichen Gründen beruhen müssen, für die Differenzierung fest.

(4) Einzelheiten zur Haushaltsführung können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, die entsprechend § 10 zu beschließen ist und den Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes des Vereins entsprechen muss. Bis zur Verabschiedung von Detailregelungen wird der Haushalt durch die Geschäftsstelle verwaltet.

Abschnitt 7: Sonstiges

§ 16 Veröffentlichungen/Publikation öffentlichkeitswirksamer Äußerungen

Über Veröffentlichungen und die Publikation öffentlichkeitswirksamer Äußerungen des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 17 Vertraulichkeit

Die Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übergebenen Daten und Informationen, insbesondere Unterlagen, Datenbestände und Angaben über andere Mitglieder vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt. Arbeitsergebnisse, Materialien und Know-how des Vereins gelten so lange als vertraulich, bis der Vorstand über deren Veröffentlichung verbindlich entschieden hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Frankfurt, den 29.09.2016